

99010001000000

Verlängerung des Aufenthaltstitels nach positivem Asylbescheid

Heruntergeladen am 02.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000011274/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010001000000
Leistungsbezeichnung I	Verlängerung des Aufenthaltstitels nach positivem Asylbescheid
Leistungsbezeichnung II	Verlängerung des Aufenthaltstitels nach positivem Asylbescheid
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Erlaubnisse, Aufenthalt, Aufenthaltsbewilligungen, Aufenthaltsgenehmigungen, Aufenthalt, gesichert, eAT, Aufenthaltstitel, elektronisch, Aufenthaltsbewilligung, Aufenthaltsbefugnis, Elektronischer Aufenthaltstitel (eAT), Aufenthaltserlaubnis, elektronisch, Aufenthaltserlaubnis, Familiäre Gründe, Elektronischer Aufenthaltstitel, Verlängerung
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	IT-Service (Hamburg Service)
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 25 Abs. 1 AufenthG • § 25 Abs. 2 AufenthG • § 25 Abs. 3 AufenthG • § 30 AufenthG • § 32 AufenthG • § 1 Abs. 3 AufenthV • § 5 AufenthV
Teaser	Wenn Sie nach dem Asylverfahren einen positiver Bescheid erhalten, bekommen Sie, als antragstellende Person, einen befristeten Aufenthaltstitel.
Volltext	<p>Wird nach dem Asylverfahren ein positiver Bescheid erstellt, erhält die antragstellende Person einen befristeten Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG - Aufenthalt aus humanitären Gründen).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1 AufenthG) und Anerkannte Flüchtlinge (§ 25 Abs. 2 1. Alt. AufenthG) erhalten in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis befristet auf 3 Jahre • Subsidiärer Schutz (§ 25 Abs. 2 2. Alt. AufenthG) gewährt in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis befristet auf 2 Jahre • Abschiebeverbot (§ 25 Abs. 3 AufenthG) gewährt in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis befristet auf 1 Jahr

Modul

Sachverhalt

oder 3 Jahre

Ersterteilung

Verlängerung

bezirklichen Ausländerdienststellen

Erforderliche Unterlagen

Grundsätzlich:

- Aktueller elektronischer Aufenthaltstitel (eAT)
- Nationalpass oder Reiseausweis
- 1 biometrisches Passbild (nicht älter als 6 Monate)
- Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate. Bei Arbeitslosigkeit: aktueller SGB-II-Bescheid oder Sozialhilfe-Bescheid.

§ 30 AufenthG (Ehepartner) zusätzlich:

- Aktueller eAT
- Nationalpass oder Reiseausweis
- Nationalpass oder Reiseausweis und eAT des Gatten / der Gattin (mit Aufenthaltserlaubnis gem. §25 Abs. 1 oder Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG)
- Eheurkunde
- Mietvertrag
- Nachweis der aktuellen Miethöhe
- Sprachzertifikate

§ 32 AufenthG (Kinder) zusätzlich:

- aktueller elektronischer Aufenthaltstitel (eAT)
- Nationalpass oder Reiseausweis
- Nationalpass oder Reiseausweis und elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) der Eltern
- Geburtsurkunde
- Eheurkunde der Eltern

Modul

Sachverhalt

- Schulbescheinigung mit Angabe des angestrebten Schulabschlusses
- Sprachzertifikate

Liegen benötigte Unterlagen nicht vor, ist dies vor Ort zu besprechen.

Voraussetzungen

Vorliegen einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG; bei Familienangehörigen einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 30 oder 32 AufenthG.

Kosten

Gebühren für den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT):

- § 25 Abs. 1 AufenthG gebührenfrei
- § 25 Abs. 2 AufenthG gebührenfrei
- § 25 Abs. 3 AufenthG 93,- EUR bei Vorlage eines aktuellen SGB-II-Bescheides oder Sozialhilfe-Bescheides gebührenfrei
- § 30 AufenthG 93,- EUR bei Vorlage eines aktuellen SGB-II-Bescheides oder Sozialhilfe-Bescheides: gebührenfrei
- § 32 AufenthG Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: 46,50 EUR Ab Vollendung des 18. Lebensjahres: 93,- EUR bei Vorlage eines aktuellen SGB-II-Bescheides oder Sozialhilfe-Bescheides: gebührenfrei

Gebühren für Reiseausweise:

- Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 1 AufenthG (Reiseausweis für Flüchtlinge gem. § 1 Abs. 3 AufenthV) Bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres: 38,- EUR Ab Vollendung des 24. Lebensjahres: 60,- EUR
- Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 2 1. Alt. AufenthG (Reiseausweis für Flüchtlinge gem. § 1 Abs. 3 AufenthV) Bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres: 38,- EUR Ab Vollendung des 24. Lebensjahres: 60,- EUR
- Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 2 2. Alt. AufenthG (Reiseausweis für Ausländer gem. § 5 AufenthV) Bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres: 97,- EUR Ab Vollendung des 24. Lebensjahres: 100,- EUR
- Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 3 AufenthG (Reiseausweis für Ausländer gem. § 5 AufenthV) Bis zur

Modul

Sachverhalt

Vollendung des 24. Lebensjahres: 97,- EUR Ab
 Vollendung des 24. Lebensjahres: 100,- EUR
 • Aufenthaltserlaubnis gem. § 30 AufenthG
 (Reiseausweis für Ausländer gem. § 5 AufenthV) Bis zur
 Vollendung des 24. Lebensjahres: 97,- EUR Ab
 Vollendung des 24. Lebensjahres: 100,- EUR
 • Aufenthaltserlaubnis gem. § 32 AufenthG
 (Reiseausweis für Ausländer gem. § 5 AufenthV) Bis zur
 Vollendung des 24. Lebensjahres: 97,- EUR Ab
 Vollendung des 24. Lebensjahres: 100,- EUR

Verfahrensablauf

- Nehmen sie zwecks Terminvereinbarung mit der zuständigen bezirklichen Ausländerdienststelle Kontakt auf.
- Sprechen sie persönlich vor und stellen sie ihren Antrag beim vereinbarten Termin, bringen sie die benötigten Unterlagen mit und bezahlen sie gegebenenfalls anfallende Gebühren.
- Ihr Antrag wird durch die zuständige Dienststelle geprüft.
- Bei positiver Entscheidung über ihren Antrag: Die biometrischen Daten werden aufgenommen. Der elektronische Aufenthaltstitel (eAT) wird bei der Bundesdruckerei GmbH bestellt. Es wird ein weiterer Termin zur Aushändigung des neuen elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) und ggf. des Reiseausweises vereinbart. Der neue elektronische Aufenthaltstitel (eAT) und ggf. de Reiseausweis wird ausgehändigt. Die Abholung ist bei Vorlage einer Vollmacht auch durch Dritte möglich.

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

<https://www.hamburg.de/auslaenderbehoerde>
<https://www.hamburg.de/auslaenderbehoerde>
<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/moderne-verwaltung/ausweise/fotomustertafel.html>
<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/moderne-verwaltung/ausweise/fotomustertafel.html>
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/behoerde-fuer-inneres-und-sport/visumverfahren-hinweise-92086>

Modul

Sachverhalt

<https://www.hamburg.de/innenbehoerde/visumverfahren/>
<https://www.hamburg.de/innenbehoerde/eat/>
<https://www.hamburg.de/innenbehoerde/eat/>
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/behoerde-fuer-inneres-und-sport/allgemein-92120>
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/behoerde-fuer-inneres-und-sport/allgemein-92120>
<https://welcome.hamburg.de/einreise-und-aufenthalt/formulare-und-checklisten>
<https://www.hamburg.de/innenbehoerde/vordrucke/>

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum

Hamburg Service

Zuständige Stelle

Hamburg Service

Formulare

Ursprungsportal

Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)